



Sozialdemokratische
Partei
Deutschlands

Landesorganisation (Bezirk)
Hamburg

Organisationsstatut

Stand: Juni 2021



SPD

SPD Landesorganisation Hamburg

Kurt-Schumacher-Allee 10
20097 Hamburg

Tel.: 040 - 280 848 0

www.spd-hamburg.de

kontakt@spd-hamburg.de

Organisationsstatut

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vertretung nach außen
- § 3 Aufnahme in die Partei
- § 4 Beteiligung an innerparteilichen Wahlen (Mitgliedschaftsdauer)
- § 5 Gliederung der LO Hamburg
- § 6 Wohnbezirke

- § 7 - § 10 Distrikte
 - § 8 Distriktvorstand
 - § 9 Mitgliederversammlungen und Ladungsfrist
 - § 10 Anträge der Distrikte

- § 11 - § 16 Kreise
 - § 12 Kreisvorstand
 - § 13 Kreisverwaltung
 - § 14 Kreisgeschäftsführer/innen
 - § 15 Kreisdelegiertenversammlungen
 - § 16 Kandidierende für Bezirksversammlungen und Regionalausschüsse

§ 17 - § 19 Landesvorstand

§ 17

- (1) Wahl des Landesvorstandes /der Revisoren
- (2) Zusammensetzung
- (3) Quote
- (4) Wahlgänge
- (5) Verfahren zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern

§ 18 Geschäftsführender Landesvorstand

§ 19 - § 25 Landesparteitag

§ 19 Landesparteitag / Einberufung

§ 20

- (1) Zusammensetzung /Stimmrecht bei Organisationswahlen
- (2) Verfahren zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern
- (3) Gastdelegierte
- (4) Gäste
- (5) Präsidium

§ 21 Rechenschaftsberichte

§ 22 Kandidierende zu Bürgerschaft, Bundestag ,
Europaparlament

§ 23 Bürgerschaftsfraktion

§ 24 Delegiertenwahlen zum Bundesparteitag

§ 25 Ladungsfrist / Antragschluss/ Antragsrecht/
Beschlussfähigkeit/ Protokollierung

§ 26 Mitgliederentscheid / Mitgliederbegehren

§ 27 Urwahl des/der Bürgermeister-Kandidaten/in und
des/der Landesvorsitzenden

§ 28 Abänderung des Statuts

Anhang zum Statut

Verfahren für die Nominierung von Kandidierenden für den Senat und das Amt des Bürgermeisters

Bestimmungen über die Auswahl und Aufstellung von Kandidierenden für das Europäische Parlament, den Bundestag, die Bürgerschaft, die Bezirksversammlungen und die Regionalausschüsse

Geschäftsordnung für die Verhandlung des Landesparteitages

Verfahren über die Abstimmung von Anträgen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Landesorganisation Hamburg

Organisationsstatut

Geltungsbereich

§ 1

Die Landesorganisation Hamburg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Die Landesorganisation Hamburg wird nach außen gemeinschaftlich entweder durch die/den Landesvorsitzenden und eine/einen stellvertretende/n Landesvorsitzende/n oder zwei stellvertretende Landesvorsitzende vertreten.

Aufnahme in die Partei

§ 3

- (1) Die Aufnahme in die SPD kann bei jeder Parteigliederung beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Distriktsvorstand.

§4

Kandidatinnen und Kandidaten für alle nach diesem Organisationsstatut zu wählenden Parteiämter müssen mindestens 1 Jahr Mitglied der Partei sein. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der vorherigen Zustimmung der nächsthöheren Parteinstanz.

Gliederung der Landesorganisation Hamburg

§ 5

Die Landesorganisation gliedert sich in Kreise (Unterbezirke) und Distrikte (Ortsvereine). Distrikte können nach Zweckmäßigkeit in Wohnbezirke unterteilt werden.

Wohnbezirke

§ 6

- (1) Wohnbezirke sind unselbständige Untergliederungen der Distrikte.
- (2) Die Mitglieder eines Wohnbezirkes wählen auf einer Hauptversammlung alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung einen Wohnbezirksvorstand und die Revisorinnen/Revisoren. Zur Hauptversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren.
- (3) Der Vorstand eines Wohnbezirkes besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden

Vorsitzenden, der KassiererIn oder dem Kassierer und einer von der Hauptversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Regelungen über die Geschlechterquote gem. § 11 Abs. 2 OrgSt der SPD sind zu berücksichtigen.

Die Distrikte

§ 7

Die Abgrenzung der Distrikte erfolgt durch den Kreisvorstand nach Anhörung der beteiligten Distriktsvorstände.

§ 8

(1) Der Distriktsvorstand und die Revisoren/ Revisorinnen werden alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung durch eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung des Distriktes gewählt. Der Distriktsvorstand führt die Geschäfte der Partei im Distrikt. Der Distrikt wird nach außen gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder seines Vorstandes, von denen eines die oder der Distriktsvorsitzende oder die oder der stellvertretende Distriktsvorsitzende sein muss, vertreten.

(2) Der Distriktsvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der KassiererIn oder dem Kassierer und einer von der Distriktsversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf Beschluss der

Distriktsversammlung können auch zwei Vorsitzende gewählt werden, unter denen jeweils eine Frau und ein Mann zu sein hat (Doppelspitze). Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen immer die Geschlechterquote erfüllen. Von den Vorstandsmitgliedern soll jeweils eines verantwortlich sein für: Organisation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Gleichstellung, Seniorenbelange, Jugend und Protokollführung. Für Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes gilt § 17 Abs. 3 u. 5 entsprechend.

Für Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes gelten § 11 Abs. 2 OrgSt der SPD sowie die Regelungen der Wahlordnung.

(3) Der Distriktsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel, zumindest aber drei seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9

In jedem Distrikt sollen vierteljährlich Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Hauptversammlung zur Wahl des Distriktsvorstandes ist mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

§ 10

Anträge der Distrikte an den Landesvorstand sind über den Kreisvorstand zu leiten. Anträge der Distrikte an den Landesparteitag sind direkt dem Landesparteitag (Büro der

Landesorganisation) zuzuleiten. Der Kreisvorstand ist über einen Antrag an den Landesparteitag zu informieren.

Die Kreise

§ 11

Die Distrikte eines Bezirkes im Sinne des Bezirksverwaltungsgesetzes bilden den Kreis.

§ 12

(1) Der Kreisvorstand und die Revisorinnen/ Revisoren werden alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung durch die Kreisdelegiertenversammlung als Hauptversammlung des Kreises gewählt.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassiererin oder dem Kassierer und einer von der Kreisdelegiertenversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf Beschluss der

Kreisdelegiertenversammlung können auch zwei Vorsitzende gewählt werden, die unterschiedlichen Geschlechts zu sein haben (Doppelspitze). Auf Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung können auch zwei oder drei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzen müssen immer die Geschlechterquote erfüllen.

Von den Vorstandsmitgliedern soll jeweils eines verantwortlich sein für: Organisation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Gleichstellung, Jugend,

Arbeitnehmerbelange, Seniorenbelange und Protokollführung.

Für Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes gelten § 11 Abs. 2 OrgSt der SPD sowie die Regelungen der Wahlordnung.

Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte der Partei im Kreis. Der Kreis wird nach außen gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder seines Kreisvorstandes, von denen eines die oder der Kreisvorsitzende oder die oder der stellvertretende Kreisvorsitzende sein muss, vertreten.

§ 13

Der Kreisvorstand bildet zusammen mit den Distriktvorsitzenden die Kreisverwaltung. Die Kreisverwaltung berät den Kreisvorstand in politischen und organisatorischen Fragen. Die Revisorinnen/Revisoren, die zum Kreis gehörenden Bundestags- und Bürgerschaftsabgeordneten, die/der Vorsitzende/r der SPD-Bezirksfraktion sowie die Vorsitzenden der auf Beschluss des Kreisvorstandes gebildeten Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften gehören der Kreisverwaltung mit beratender Stimme an. Erweiterungen können auf Beschluss der Kreisverwaltung vorgenommen werden. Sieht die Satzung des Kreises vor, dass die Distriktvorsitzenden dem Kreisvorstand angehören, wird keine Kreisverwaltung gebildet.

§ 14

Die Kreisgeschäftsführerin oder der Kreisgeschäftsführer wird vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand angestellt.

§ 15

(1) Die Kreisdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand, den Revisorinnen/Revisoren und den gewählten Kreisdelegierten. Bei Vorstandswahlen (Organisationswahlen) haben Vorstandsmitglieder und Revisorinnen/ Revisoren kein Stimmrecht, sofern sie nicht gewählte Kreisdelegierte sind. Der Kreisdelegiertenversammlung können ferner die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen angehören. Ihre Anzahl beträgt bis zu 5% der Anzahl der zu wählenden Kreisdelegierten. Der Landesvorstand erlässt hierzu entsprechende Richtlinien. Die Kreisdelegiertenversammlung beschließt über die Zahl der Kreisdelegierten.

(2) Die Mandate sind auf die Distrikte nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl aufzuteilen. Die Ermittlung der Mitgliederzahl erfolgt anhand der Anzahl der in dem der Wahl des Kreisvorstandes vorhergehenden Jahr abgerechneten Monatsbeiträge geteilt durch 12. Die Kreisdelegierten werden alle zwei Jahre von den Hauptversammlungen der Distrikte gewählt. Es können Ersatzdelegierte gewählt werden. Dabei ist sicherzustellen,

dass die Quote schon für die Zahl der gewählten Delegierten eingehalten ist und Frauen und Männer in der Delegation eines jeden Distriktes mind. zu je 40 % vertreten sind. Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der Ersatzdelegierte bzw. die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ersatzdelegierte, deren Nachrücken mit der Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 OrgSt der SPD unvereinbar wäre, bleiben außer Betracht. Für die Wahl gilt § 17 Abs. 5 der Organisationsstatuten der Hamburger Landesorganisation sowie § 8 Abs. 2 der Bundeswahlordnung entsprechend.

(3) Teilnahmeberechtigt mit beratender Stimme sind ferner die Mitglieder des Landesvorstandes, die sozialdemokratischen Abgeordneten des Europäischen Parlaments und des Bundestags, die sozialdemokratischen Bürgerschaftsabgeordneten, die sozialdemokratischen Senatorinnen und Senatoren, die Kreisgeschäftsführerin/der Kreisgeschäftsführer, die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer, die/der Vorsitzende der SPD-Bezirksfraktion und der Bezirksversammlung, die Vorsitzenden der Regionalausschussfraktionen und die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.

(4) Die Kreisdelegiertenversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen. Zwei Fünftel der Distriktvorstände oder ein Drittel der Kreisdelegierten können die Einberufung einer Kreisdelegiertenversammlung verlangen. Die Hauptversammlung zur Wahl des Kreisvorstandes ist mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung sind zu protokollieren.

§ 16

Die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Bezirksversammlungen wird durch Vertreterversammlungen der Kreise (Bezirksliste) und Mitgliederversammlungen der Bezirkswahlkreise (Wahlkreisliste) vorgenommen. Die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Regionalausschüsse wird auf den Distriktsversammlungen im Benehmen mit dem Kreisvorstand der örtlich betroffenen Distrikte vorgenommen. Das Nähere regeln die Wahlgesetze, die Wahlordnung der Partei und die Bestimmungen über die Auswahl und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirksversammlungen und die Regionalausschüsse.

Der Landesvorstand

§17

- (1) Der Landesvorstand und fünf Revisoren/ Revisorinnen werden alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung vom Landesparteitag gewählt.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) der oder dem Landesvorsitzenden. Auf Beschluss des Landesparteitages können auch zwei Landesvorsitzende gewählt werden, die unterschiedlichen Geschlechts zu sein haben (Doppelspitze).

- b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/in,
 - d) 16 Beisitzerinnen und Beisitzern,
 - e) den Kreisvorsitzenden
 - f) einem Vertreter oder einer Vertreterin der
Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA),
 - g) einem Vertreter oder einer Vertreterin der
Jungsozialisten,
 - h) einer Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft
sozialdemokratischer Frauen (ASF),
 - i) einem Vertreter oder einer Vertreterin der AG 60
plus.
- (3) Unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mind. zu je 40 % vertreten sein. Unter den vier oder fünf Vorsitzenden (der oder die Landesvorsitzende(n) und die drei stellvertretenden Landesvorsitzenden) müssen Männer und Frauen jeweils mindestens zweimal vertreten sein.
- (4) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt mittels Stimmzettel in zehn Wahlgängen hintereinander in der Reihenfolge der in Absatz 2 angegebenen Buchstaben a), b), c), e), f) d), g),h), i). Die Wahl der oder des Landesvorsitzenden und der stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt in besonderen Wahlgängen (Einzelwahl). Der Landesparteitag kann beschließen, dass die stellvertretenden Landesvorsitzenden in einem gemeinsamen Wahlgang im Wege der Listenwahl gewählt werden.

Die einzelnen in Absatz 2 unter c) e) und g) aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes sind gewählt, wenn auf sie die Mehrheit der gültigen Stimmen entfällt.

- (5) Der amtierende Landesvorstand soll zwei Wochen vor dem Landesparteitag den Delegierten einen Vorschlag zur Wahl des Landesvorstandes unterbreiten.
- (6) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten nur gewählt, soweit die Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 OrgSt der SPD erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60% gewählt., die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.
- (7) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Landesorganisation Hamburg.

§ 18

- (1) Die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte erfolgt durch den „Geschäftsführenden Landesvorstand“, dem die

Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in und die Kreisvorsitzenden angehören.

- (2) Die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
Die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer werden vom Landesvorstand angestellt.

Der Landesparteitag

§19

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Landesorganisation. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand bestimmt den Termin des Landesparteitages.
- (2) Der Landesvorstand muss den Landesparteitag innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn dies mindestens 100 Delegierte oder drei Kreisvorstände verlangen.

§ 20

(1) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus: dem Vorstand, den Revisorinnen/ Revisoren der Landesorganisation, 350 Delegierten, die im Verhältnis der Mitgliederzahl auf die Kreise verteilt und alle zwei Jahre von den Hauptversammlungen der

Distrikte gewählt werden. Die Ermittlung der Mitgliederzahl je Kreis erfolgt anhand der Anzahl der in dem der Wahl des Landesvorstandes vorhergehenden Jahr abgerechneten Monatsbeiträge geteilt durch 12. Die Verteilung der derart je Kreis ermittelten Delegierten auf die Distrikte des jeweiligen Kreises erfolgt entsprechend.

Bei Vorstandswahlen (Organisationswahlen) haben Vorstandsmitglieder und Revisorinnen/Revisoren kein Stimmrecht, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind.

(2) Es ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in den Delegationen eines jeden Distrikts zu jeweils 40% vertreten sind. Es können Ersatzdelegierte gewählt werden. Delegierte und Ersatzdelegierte sind in einem Wahlgang zu wählen.

Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der Ersatzdelegierte bzw. die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ersatzdelegierte, deren Nachrücken mit der Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 OrgSt der SPD unvereinbar wäre, bleiben außer Betracht.

(3) Teilnahmeberechtigt mit beratender Stimme sind: Die sozialdemokratischen Senatorinnen und Senatoren, die sozialdemokratischen Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Bundestages und der Hamburgischen Bürgerschaft, die Landes- und Kreisgeschäftsführerinnen und -geschäftsführer, die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der SPD-Bürgerschaftsfraktion, die Vorsitzenden der SPD-Bezirksversammlungsfraktionen,

- die Vorsitzenden der vom Landesvorstand gebildeten Arbeitsgemeinschaften,
10 Delegierte der Betriebsorganisation.
- (4) Der Landesvorstand kann weitere Gäste mit beratender Stimme einladen.
- (5) Der Landesparteitag wählt ein siebenköpfiges Präsidium, in dem jeder Kreis vertreten ist und für das jeder Kreis eine/n Delegierte/n vorzuschlagen hat. Bei Abwesenheit kann der entsprechende Kreis für den jeweiligen Landesparteitag einen Ersatzvorschlag machen.

§ 21

Der Vorstand erstattet dem Landesparteitag schriftlich Bericht über seine Tätigkeit, gibt Rechenschaft über alle Einnahmen und Ausgaben und berichtet über den Stand der Umsetzung von Beschlüssen des Landesparteitags.

§ 22

Die Kandidatinnen und Kandidaten zur Bürgerschaft und zum Bundestag (Landesliste) werden von der Vertreterversammlung gewählt. In den Wahlkreisen erfolgt die Wahl auf der Wahlkreis-Konferenz (Bundestag) / Mitgliederversammlung (Bürgerschaft). Das Nähere regeln die Wahlordnung der Partei und die ergänzenden Hamburger Bestimmungen, die vom Landesparteitag beschlossen werden.

Das gleiche gilt für Kandidatinnen/ Kandidaten für das Europäische Parlament, soweit eine Landesliste aufgestellt

wird. Sofern für die Kandidatur zum Europäischen Parlament eine Bundesliste aufgestellt wird, erfolgen die Kandidatenvorschläge für die Bundesliste durch den Landesparteitag.

§ 23

Die Bürgerschaftsfraktion hat dem Landesparteitag über ihre Arbeit Rechenschaft zu geben. Bei wichtigen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bürgerschaftsfraktion und dem Landesvorstand soll ein Landesparteitag einberufen werden.

§ 24

- (1) Die Delegierten zum Bundesparteitag werden vom Landesparteitag gewählt.
- (2) Jeder Kreis erhält ein ordentliches Mandat zum Parteitag, für das der jeweiligen Kreisdelegiertenversammlung das Vorschlagsrecht an den Landesparteitag zusteht. Es werden in einem Wahlgang für jeden Kreis entweder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder eine Delegierte und ein Ersatzdelegierter gewählt. Zur Wahl bedürfen diese Delegierten und Ersatzdelegierten mindestens 50 Prozent der gültigen Stimmen.
- (3) Die weiteren Delegierten werden in einem anschließenden Wahlgang gewählt. Dabei ist sicher zu stellen, dass Frauen und Männer in der Gesamtdelegation mindestens zu je 40 % vertreten sind. In einem weiteren Wahlgang werden außerdem

drei Ersatzdelegierte für die weiteren Delegierten gewählt. Ist ein Mitglied der Delegation verhindert, so rückt der Ersatzdelegierte bzw. die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ersatzdelegierte, deren Nachrücken mit der Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 OrgSt der SPD unvereinbar wäre, bleiben außer Betracht.

- (4) Ist nach der Wahl der weiteren Delegierten die satzungsmäßig vorgeschriebene Mindestabsicherung von Frauen und Männern von 40 % nicht zustande gekommen, werden von den Delegierten, die ein Kreismandat haben und dem überrepräsentierten Geschlecht angehören, vor jedem Parteitag so viele zu Ersatzdelegierten und deren Ersatzdelegierte zu Delegierten bestimmt, wie erforderlich sind, damit die satzungsmäßige Mindestabsicherung von Männern und Frauen gewährleistet ist. Die Bestimmung erfolgt unter den gewählten Delegierten des überrepräsentierten Geschlechts vor jedem Parteitag durch das Los. Lassen sich Delegierte des überrepräsentierten Geschlechts von ihren Ersatzdelegierten vertreten, ist das zu berücksichtigen.
- (5) Die Delegierten werden für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes gewählt. Die Amtszeit endet vorher, sofern neue Delegierte gewählt werden. Wird ein Parteitag einberufen und hat sich die Zahl der Delegierten, die der Landesorganisation Hamburg zustehen, erhöht, ohne dass vor dem Parteitag auf einem Landesparteitag neue Delegierte gewählt werden können, werden die Ersatzdelegierten gem. Abs. 3 mit der jeweils höchsten Stimmenzahl zu

Delegierten.

Hat sich die Zahl der der Landesorganisation Hamburg zustehenden Delegierten reduziert, so werden die Delegierten gem. Abs. 3 mit der jeweils geringsten Stimmenzahl für den Parteitag zu Ersatzdelegierten. Sie rücken vor den gewählten Ersatzdelegierten für ausfallende Delegierte nach. Wird durch das Vorgehen nach Satz 3 oder 4 die vorgeschriebene Mindestabsicherung von Frauen und Männern von 40 % nicht mehr gewährleistet, ist der Delegierte des überrepräsentierten Geschlechts mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl heranzuziehen oder der Ersatzdelegierte bzw. die Ersatzdelegierte des unterrepräsentierten Geschlechts mit der nächst höheren Stimmenzahl zu berücksichtigen.

§ 25

(1) Der ordentliche Landesparteitag, welcher den Landesvorstand nach §17 wählt (Wahl-Parteitag), ist den Kreisen, Distrikten und Arbeitsgemeinschaften mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin des Landesparteitages schriftlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann auch durch elektronische Zusendung erfolgen.

Der Landesparteitag ist mindestens 14 Tage vor seinem festgelegten Termin durch schriftliche Einladung einzuberufen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung der Einladung (Aufgabe zur Post) maßgeblich ist. Elektronische

Zusendung ist möglich.

(2) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind die Kreisdelegiertenversammlungen, die Kreisvorstände, der Landesvorstand der SPD, die Mitgliederversammlungen der Distrikte sowie die Landesdelegiertenkonferenzen bzw. Landesvollversammlungen der Arbeitsgemeinschaften. Anträge an den Landesparteitag sind mindestens 3 Wochen vor dem Landesparteitag schriftlich oder per E-Mail einzureichen, wobei für die Fristberechnung der Tag des Eingangs im Büro der Landesorganisation maßgeblich ist. Der Landesvorstand kann Personal- und Leitanträge bis zu zwei Wochen vor dem Landesparteitag einreichen - §17 Abs. 5 bleibt unberührt. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge sind für den jeweils nächsten Landesparteitag eingebracht. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Delegierten zuzuleiten.

(3) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse der Landesparteitage sind zu protokollieren und auf der Internetseite der Hamburger SPD zu veröffentlichen. Ferner ist im Hamburger Kurs zu veröffentlichen, dass auf Anforderung die vollständigen Beschlüsse der Landesparteitage durch die Landesorganisation in Papierform zugesandt werden.

Mitgliederentscheid / Mitgliederbegehren

§ 26

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss des Landesparteitags, des Landesvorstandes, einer Kreisdelegiertenversammlung oder eines Kreisvorstands ändern, aufheben oder einen Beschluss an deren Stelle fassen.
- (2) Gegenstand eines Entscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind.
Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheides sein:
 - a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind;
 - b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen;
 - c) die Beschlussfassung über
 - Änderungen des Organisationsstatuts
 - das Verfahren für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Senat und das Amt des Ersten Bürgermeisters
 - Bestimmungen über die Auswahl und die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für das Europäische Parlament, den Bundestag,

die Bürgerschaft, die Bezirksversammlungen und die Regionalausschüsse
- die Geschäftsordnung für die Verhandlung des Landesparteitages und das Verfahren zur Abstimmung von Anträgen.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

Es kommt zustande, wenn es von 5% der Mitglieder der infrage kommenden jeweiligen Gliederung (Landesorganisation, Kreis) unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt:

- a) wenn der Landesparteitag bzw. die jeweilige Kreisdelegiertenversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt;
- b) der Landesvorstand bzw. der jeweilige Kreisvorstand dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt
- c) mindestens zwei Fünftel der Kreisvorstände bzw. zwei Fünftel der jeweiligen Distriktvorstände dies beantragen

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) In Fällen des Mitgliederbegehrens und eines Antrags von Kreis- bzw. Distriktvorständen auf einen Mitgliederentscheid kann der Landesvorstand bzw. der jeweilige Kreisvorstand einen eigenen Antrag zur Abstimmung vorlegen.

(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das

der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ein Drittel der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Landesparteitag bzw. die Kreisdelegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit. Für das Verfahren des Mitgliederentscheids gelten die §§ 13, 14 des OrgSt der SPD.

Urwahl § 27

- (1) Eine Urwahl der/des Bürgermeisterkandidaten/in bzw. des/der Landesvorsitzenden findet statt, wenn es mehrere Bewerber/ innen, die gem. Abs. 2 oder Abs. 3 vorgeschlagen sind, für das Amt gibt. Die Urwahl findet nur statt, wenn die gem. Abs. 2 oder Abs. 3 Vorschlagsberechtigten das in ihrem Beschluss über ihren Vorschlag verlangen. Im Übrigen findet die Urwahl statt, wenn der Landesvorstand das beschließt.
- (2) Direktes Vorschlagsrecht für die Kandidaten zum/zur Landesvorsitzenden haben:
 - a) 5% der Mitglieder der Hamburger SPD,
 - b) Kreisdelegiertenversammlungen,
 - c) Kreisvorstände,
 - d) der Landesparteitag und
 - e) der Landesvorstand.

- (3) Direktes Vorschlagsrecht für die Urwahl des Bürgermeisterkandidaten/ der Bürgermeisterkandidatin haben:
- a) Kreisdelegiertenversammlungen,
 - b) Kreisvorstände,
 - c) der Landesparteitag,
 - d) der Landesvorstand.
- (4) Für die Durchführung der Urwahl stellt der Landesvorstand auf Grundlage der §§ 13 f. OrgSt der SPD Richtlinien auf. Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied auf Antrag zuzusenden. Die Urwahl des/der Landesvorsitzenden stellt im Hinblick auf die Bestimmungen des Parteiengesetzes nur einen Wahlvorschlag im Sinne des § 3 Abs. 4 der Wahlordnung der SPD an den Landesparteitag dar.

Abänderung des Organisationsstatuts

§ 28

Änderungen des Organisationsstatuts werden durch den Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Anhang zum Statut

Verfahren für die Nominierung von Kandidierenden für den Senat und das Amt des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeisterkandidat oder die Bürgermeisterkandidatin der SPD-Landesorganisation Hamburg wird vom Landesparteitag in geheimer Wahl gewählt.
2. Für die Senatsbildung (Neubildung, Umbildung, Zeitpunkt und Umfang einschließlich Ausscheiden) ist allein der Bürgermeister vorschlagsberechtigt. Der Gesamtvorschlag bedarf in offener Abstimmung der Zustimmung des Landesparteitages. Änderungsanträge sind nicht zulässig. Die SPD-Bürgerschaftsfraktion soll entsprechend verfahren. Ist ein einzelnes Senatsmitglied nachzuwählen, so reicht die Nominierung nach den vorstehenden Regeln jedoch durch den Landesvorstand aus.
3. Die verfassungsrechtliche Stellung der Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft und die der Senatsmitglieder wird hierdurch nicht berührt.

Bestimmungen über die Auswahl und Aufstellung von Kandidierenden für das Europäische Parlament, den Bundestag, die Bürgerschaft, die Bezirksversammlungen und die Regionalausschüsse

Für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu Europa-, Bundestags-, Bürgerschafts- und

Bezirksversammlungenwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts.

I.

Europawahl

Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Europäische Parlament sowie die jeweiligen Ersatzkandidatinnen und -kandidaten werden von einer Landesvertreterversammlung gewählt.

Wird eine Bundesliste aufgestellt, wählt die Vertreterversammlung die Hamburger Vertreterinnen und Vertreter zur Bundesvertreterversammlung.

II.

Bundestagswahl

1.

a) Wahlkreise:

Die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt in den Wahlkreiskonferenzen. Der Landesvorstand beschließt nach Anhörung der Kreise, deren Gebiet ganz oder teilweise im Wahlkreis liegt, über den Schlüssel zur Aufstellung der Delegierten für die Wahlkreiskonferenzen in den Distrikten.

b) Landesliste:

Der Landesvorstand unterbreitet der Vertreterversammlung einen Vorschlag für die Landesliste. Diese Vorschlagsliste ist, – beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin – durchgängig alternierend (im Wechsel von Frauen und Männern) aufzustellen.

2. Für die Reihenfolge der Abstimmungen wird der Vorschlag des Landesvorstandes zugrunde gelegt.

3. Die Vertreterversammlung beschließt in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen über die Platzierung der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Landesliste (Abstimmung über jeden Platz).
4. Jede/r stimmberechtigt teilnehmende Delegierte kann vor Eintritt in die jeweilige Einzelabstimmung für jeden Listenplatz schriftlich weitere Personen vorschlagen.
5. Die in den Wahlkreisen Nominierten sollen beim Vorschlag des Landesvorstandes für die Landesliste vorrangig berücksichtigt werden.
6. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 7 (Einzelwahl) der Bundeswahlordnung.
7. Die Vertreterversammlung wählt vor Beginn der Wahlhandlung zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder, die gem. § 27 Ziff. 5 in Verbindung mit § 21 Ziff. 6 des Bundeswahlgesetzes eidesstattlich versichern, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
8. Vom Wahlvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen.

III.

Bürgerschaftswahl

A. Verfahren zur Kandidierendenaufstellung

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkreisliste werden in einer Mitgliederversammlung (Wahlkreisversammlung), die Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste in einer Vertreterversammlung gewählt.
2. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

3. Die an der Abstimmung teilnehmenden Personen müssen zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung zur Bürgerschaft wahlberechtigt gewesen sein; in einer Wahlkreisversammlung muss die Wahlberechtigung zusätzlich im Wahlkreis bestehen.

4. Jede an der Versammlung stimmberechtigt teilnehmende Person ist vorschlagsberechtigt. Vorschlagsberechtigt sind außerdem für die Wahlkreisliste der jeweilige Kreisvorstand im Benehmen mit den Distriktvorständen des Wahlkreises und für die Landesliste der Landesvorstand, deren Vorschläge für die Reihenfolge der Abstimmung zugrunde gelegt werden.

5. Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6. Die Wahl von Personen in Blöcken, die nur als Ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig.

7. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 7 (Einzelwahl) der Bundeswahlordnung.

8. Vor Beginn der Wahlhandlung wählt die Versammlung je zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder, die eidesstattlich versichern, dass die Anforderungen von § 24 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft beachtet worden sind, sowie für die Schriftführung.

9. Vom Wahlvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die Auskunft über die Erstellung der Wahlvorschläge, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder gibt.

B. Aufstellung der Wahlkreislisten

1. Die vom Kreisvorstand im Benehmen mit den Distriktvorständen des Wahlkreises einzubringende Liste der Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge wird – beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin – durchgängig alternierend (im Wechsel von Frauen und Männern) aufgestellt.

Für die Reihenfolge der Abstimmung auf der Wahlkreisversammlung wird dieser Vorschlag zugrunde gelegt. Das Nähere können die Kreisdelegiertenversammlungen durch Beschluss regeln.

C. Aufstellung der Landesliste

1. Die an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen müssen unter den in A. 2 bis 4. Satz 1 genannten Voraussetzungen gewählt worden sein.

2. Der Landesvorstand unterbreitet der Vertreterversammlung eine Liste der Bürgerschaftskandidatinnen und -kandidaten, und zwar:
a) Für die Plätze 1, 2, 3, 11, 12, 13 sowie drei weitere vom Landesvorstand zu bestimmende Plätze ab Platz 40 der Liste.

b) Für die übrigen Plätze unterbreitet der Landesvorstand unter Berücksichtigung der Geschlechterquote einen Vorschlag für die Kandidatinnen und Kandidaten aus den Kreisen. Dabei erhält jeder Kreis einen Platz auf den Plätzen 4 – 10 der Liste. Das Vorschlagsrecht für die Plätze 14 und 15 steht den beiden nach Satz 4 zu bestimmenden, größten Kreisen zu. Ab Platz 16 der Liste orientiert sich der

Vorschlag an der Mitgliederstärke, der Einwohnerzahl und den Wählerstimmen der letzten Bürgerschaftswahl der jeweiligen Kreise. Das Nähere bestimmt der Landesvorstand durch Geschäftsordnung.

c) Die Vorschlagsliste ist – beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin – durchgängig alternierend (im Wechsel von Frauen und Männern) aufzustellen.

3. Verfahren in den Kreisen

Die Kreise unterbreiten gemäß Ziff. 2b für die Landesliste Vorschläge. Die Vorschlagslisten sind durchgängig alternierend (im Wechsel von Frauen und Männern) aufzustellen. Das Verfahren über die Aufstellung der Kreisvorschlagslisten bestimmen die Kreise.

IV.

Wahl zur Bezirksversammlung

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkreisliste werden in einer Mitgliederversammlung (Wahlkreisversammlung), die Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirksliste in einer Vertreterversammlung gewählt. Abweichend hiervon kann die Kreisdelegiertenversammlung beschließen, dass auch die Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirksliste in einer Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Die vom Kreisvorstand im Benehmen mit den Distrikten eingebrachten Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge für die Bezirksliste werden für die Beratung und Abstimmung in der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung

fortlaufend von Nr. 1 bis Nr. ... einschließlich durchnummeriert.

Die Vorschlagsliste ist – beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin – durchgängig alternierend (im Wechsel von Frauen und Männern) aufzustellen.

3. Für die Reihenfolge der Abstimmung wird der Vorschlag des Kreisvorstandes zugrunde gelegt.

4. Die Entscheidung erfolgt für jeden einzelnen Listenplatz in einem geheimen Wahlgang.

5. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 7 (Einzelwahl) der Bundeswahlordnung.

6. Das Verfahren für die Aufstellung der Wahlkreislisten können die Kreisdelegiertenversammlungen durch Beschluss regeln.

7. Für das Aufstellungsverfahren zu den Bezirksversammlungen gelten im Übrigen die Ziff. III. A. 3., 4. Satz 1, 5., 6., 8. und 9. dieser Bestimmungen entsprechend.

V.

Regionalausschüsse

Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Position zugewählter Bürger und Bürgerinnen für die Regionalausschüsse werden von den beteiligten Distrikten im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand ausgewählt und der Bezirksversammlungsfraktion vorgeschlagen. Der Kreisvorstand soll dafür Sorge tragen, dass eine gleiche Repräsentation von Frauen und Männern beachtet werden. Für Auswahlverfahren gilt die Wahlordnung für die Bezirksversammlung entsprechend.

Geschäftsordnung für die Verhandlung des Landesparteitages

1. Der Landesparteitag wählt ein siebenköpfiges Präsidium, in dem jeder Kreis vertreten ist und für das jeder Kreis eine/n Delegierte/n vorzuschlagen hat. Bei Abwesenheit kann der entsprechende Kreis für den jeweiligen Landesparteitag einen Ersatzvorschlag machen.
2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit das Statut der Landesorganisation Hamburg keine andere Handhabung vorschreibt. Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Partei.
3. Zur Hilfe bei der Beratung des Landesparteitages wird eine Antragskommission gebildet. Sie besteht aus 11 Mitgliedern und wird vom Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Kreise sind dabei zu berücksichtigen. Die Antragskommission wählt sich ihre Sprecherin oder ihren Sprecher selbst. Die Antragskommission prüft, ob die zum Landesparteitag eingebrachten Anträge formal vollständig und richtig eingebracht sind und ob es zu diesen Anträgen bereits eine Beschlusslage der SPD gibt. Die Antragskommission unterbreitet dem Landesparteitag Beschlussvorschläge zu den zum Landesparteitag eingebrachten Anträgen. Die Beschlussvorschläge können Änderungen oder Ergänzungen der eingebrachten Anträge beinhalten. Die Beschlussvorschläge betreffen nur den Inhalt des Antrags, nicht aber seine Begründung. Bei ihrer Erörterung soll die Antragskommission (soweit erforderlich und möglich) die

Position der SPD-Bürgerschaftsfraktion, der jeweiligen SPD-Bezirksfraktion, der zuständigen SPD-Mitglieder des Senats, der SPD-Bundestagsfraktion oder der SPD-Mitglieder im Europaparlament berücksichtigen und Rücksprache mit dem Antragsteller halten.

4. Anträge, die während des Landesparteitages eingebracht werden (Initiativanträge), bedürfen der Unterstützung von 30 stimmberechtigten Mitgliedern aus mindestens zwei Kreisen; sie werden behandelt, wenn der Parteitag dem zustimmt. Initiativanträge sollen aktuelle Themen betreffen, die eine zeitnahe Beratung erfordern und daher auf einem späteren Landesparteitag nicht (mehr) sinnvoll beraten werden können.

5. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt mit der Maßgabe, dass abwechselnd Männer und Frauen reden. Die Redezeit beträgt 10 Minuten, eine Veränderung erfolgt nur mit Zustimmung der Versammlung. Alle Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen. Mit Zustimmung des Redners bzw. der Rednerin dürfen Zwischenfragen gestellt werden.

6. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält außer der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt fünf Minuten. Während der Durchführung einer Abstimmung sind sie nicht zulässig. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem ein Redebeitrag für und einer gegen den Antrag erfolgt.

7. Anträge auf Schluss der Aussprache dürfen nur von Delegierten gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss, jedoch vor der Abstimmung, zulässig.

Verfahren über die Abstimmung von Anträgen

Auf Landesparteitagen wird die Abstimmung von Anträgen nach folgendem Verfahren geregelt:

1. Liegt ein Antrag auf „Erledigung durch einen schon behandelten Antrag“ vor, so wird als nächstes über diesen Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.
2. Als nächstes erfolgt die Abstimmung über alle Änderungsanträge, wobei der Antrag mit der weitest gehenden Änderung jeweils als erster abgestimmt wird.
3. Anträge auf „Überweisung als Material“ sind unzulässig. Soll ein Antrag einem Adressaten zur Berücksichtigung oder Prüfung des Antragsinhalts überwiesen werden, ohne dass sich der Landesparteitag mit allen einzelnen Bestandteilen des Antrags identifizieren will, so ist dies durch einen gesondert abzustimmenden Änderungsantrag zur Eingangsformulierung des Antrages zum Ausdruck zu bringen (z.B.: Der Landesparteitag fordert die Bürgerschaftsfraktion auf zu prüfen, ob...)
4. Zuletzt wird über den ursprünglichen Antrag unter Einschluss der bereits angenommenen Änderungen abgestimmt.

5. Auf Wunsch der Antragsteller oder der Mehrheit der anwesenden Delegierten wird über einen Antrag in Teilen abgestimmt.
6. Wurde ein Antrag zweimal auf einen späteren Parteitag vertagt, so ist über diesen Antrag auf dem nächsten Parteitag vor allen anderen Anträgen zu beschließen.
7. Ist danach über mehrere Anträge zuerst zu beschließen, so richtet sich die Reihenfolge der Befassung und Beschlussfassung dieser Anträge nach dem Zeitpunkt des letzten Vertagungsbeschlusses. Eine weitere Vertagung ist nur mit Zustimmung des antragstellenden Kreises möglich.